



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Nürnbergisches Memorial.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648
April.

Stände bey Kayserlicher Majestät in dieser Sache, vor besagter Reichs-Stadt intercediret haben, ist ab dem Memorial

sub N. I. und beygefügter Relation N. II. zu ersehen.

1648.
April.

N. I.

Diß. Osnabr. d. 11. April A. 1648.
sub Direct. Altenb.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche und vortreffliche Herren Abgesandte.

Hoch-Wohlfgebohrner Graff, Gnädiger Herr, auch Hoch-Edle, Gestrenge, Best- und Hochgelahrte, Groß-günstige und Hochgeehrte Herren.

N. II.
Nürnbergi-
sches Memo-
rial.

Obwohl Ew. Excellenz und meiner groß-günstigen und hochgeehrten Herren Abgesandten bey Dero obliegenden schweren Geschäften ich gerne verschonet hätte; So dringet doch Bürgermeister, Rath und ganze Commun des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, meiner Herren Obern und Committenten, höchste Angelegenheit mich dahin, Ew. Excellenz, und meiner groß-günstigen, hochgeehrten Herren Assistentz zu imploriren, und denenselben unterthänig und dienstlich zu erkennen zu geben, was massen von dem hoch-löblichen Kayserlichen Reichs-Hoff Rath gedachte des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, mit säuerlichen auch wieder hiesige Conventiones schnur stracks laufenden Executions-Processen, auch wohl deroeselben ungehört, dermassen unaufhörlich bedrucket wird, daß falls selbiger nicht in etwas unter die Arme gegriffen, und bey Kayserlicher Majestät intercedendo, damit sie des allhier gemachten allgemeinen Schlusses in puncto Amnestiæ & Justitiæ, genossen möge, verschrieben werde, dieselbe besorglich bey vorher obhabenden allzuschweren und nicht mehr erschwinglichen Einquartirungs- und Contributions-Cass, allerdings darnieder gelegt und zu Boden gestürzet werden müste.

Gleichwie nun Ew. Excellenz und meine groß-günstige und hoch-geehrte Herren aus beygelegter Relation, und selber appendicirten Gravaminibus, in Sachen der Frau Gräfin von Schönburg contra Nürnberg, ein Depositum betreffend, solches handgreifflich spüren und abnehmen werden; Und es gleichwol ein betrübtes Ansehen gewinnen will, daß auf solche Art mit denen Ständen wider die hiesiger Orten ordentlich verglichene Puncten verfahren, und dieselbe, wie disfalls einmahl geschehen, ungehört, in causa principali condemniret, ihnen sowohl das Beneficium primæ instantiæ, als auch das Remedium Revisionis, und zwar contra tres conformes in rem judicatam erwachsene Sententias summi Principis, benommen und abgeschnitten werden sollen; Als ist an Ew. Excellenz, und meine Hochgeehrte und Großgünstige Herren, im Nahmen und aus Befehl gedachter meiner Herren und Obern, mein unterthänig und dienstliches Bitten, sie geruhen gnädig und großgünstig, denenselben mit einer nachdrücklichen Recommendation an die Römisch-Kayserliche Majestät zu dem Ende zu statten zu kommen, damit, weilst nunmehr alhier durch die Gnade des Allerhöchsten, in punctis Amnestiæ & Justitiæ ein einhelliger Schluß gemacht, und darinnen ausdrücklich disponiret, daß alle deposita tam publica quam privata, confiscata, vendita, donata &c. der Restitucion befreyet und von niemanden vindiciret werden sollen, meine Herren und Obern davon per indirectum nicht gebracht, sondern gleich andern dabey gelassen; Und man also auch Nürnbergischen Theils unterthänig und dienstlich gebetener Massen, des allgemeinen Schlusses disfalls cum effectu genießen und theilhaftig werden möge.

Wie nun hieran mehvermeldter des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg merklichen, und dero noch fernere Emporhaltung fast gelegen; Also werden um Ew. Excell.

Sechster Theil.

E c

Excell.

1648. April. Excellenz und meine Hochgeehrte und großgünstige Herren Abgesandten sie solche 1648. April. gnädig- und großgünstige Gracification mit unversehentlichem Danck gebühlich zu erkennen keine Gelegenheit vorüber lassen. Und thue in ungezweiffelter Hoffnung, gnädig und großgünstiger Willfahung, zu Ew. Excellenz und meiner Hochgeehrten und großgünstigen Herren Abgesandten beharrlichen Gnaden und Favor meine Herren und Obern, wie auch meine Wenigkeit, ich unterthänig und dienstlich befehlen,

Ew. Hoch-Gräfflichen Excellenz und meiner Großgünstigen und Hochgeehrten Herren Abgesandten,

Unterthänig- und Dienstwilligster

Des Heiligen Römischen Reichs Stadt
Nürnberg Abgeordneter ic.

Dßnabrück, den 8. April. 1648.

N. II.

Relation samt angehängten Gravaminibus in Sachen der Frau Gräfin von
Schönburg contra die Stadt Nürnberg.

M. II.
Relatio in
causa Schön-
burg contra
Nürnberg.

Als weyland Herr Johann Carl Graff von Schönburg, Obrister 1627. mit seinem Regiment, ohne der Kayserlichen Majestät Vorwissen, in das Nürnbergische gerücket, auch hernach allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät ausdrücklichen Befehl zu wider 3. Jahr in dem Nürnbergischen Gebiet, mit grosser Beschwerung gelegen, ausser den zugefügten Schaden der Stadt Nürnberg 153073. Fl. ganz unbefugter Weise abgepresset, hat er endlich bey seinem Abzug etliche Mobilia hinterlassen. Darauf als er An. 1631. im Septembr. in der Schlacht vor Leipzig geblieben, haben seine Creditores in- und ausser der Stadt Nürnberg, so wohl Stände des Reichs als Privat-Personen, einen Arrest auf besagte Mobilia bey dem Rath zu Nürnberg gesucht, denselben auch nach Inhalt der Rechte und Reichs-Satzungen dergestalt erlangt, daß wohl ermeldter Rath zu förderst Dero obgedachte Stadt Forderung reserviret, und dabey die Arrestanten, wie zu Nürnberg Juris und Seyli ist, mit der persecutione Arresti, an das ordenliche Rath-Gericht remittiret, daselbst des Richterlichen Ausspruches in puncto Prioritatis zu erwarten; wobey auch der Stadt Nürnberg obbesagte Schuld ebenmäßig reserviret worden, selbige bey dem Concursu Creditorum gebühlich in acht zu nehmen. Darwider hat des verstorbenen Herrn Obristen Bruder, Herr Otto Friederich Graff von Schönburg, als Hares Praternus, ein Kayserliches Rescriptum ausgewireket, und deren Creditoribus nichts geständig seyn wollen, auch dabey begehret, wann ja die Creditores und unter denenselben auch die Stadt Nürnberg, ihre Forderung zu beharren gedächten, sie solches am Kayserlichen Hoff anbringen, und daselbst des Bescheids erwarten solten.

Nachdem aber die Stadt Nürnberg darwider excipiret, und erwiesen, daß dero Jurisdiction in hoc casu vermöge der Rechte und Reichs-Satzungen zum Besten fundiret, und daß der klagende Herr Graff, wann er von seinem verstorbenen Herrn Bruder erben wolle, zu förderst desselben Schulden bezahlen und die Creditores contentiren müsse; Ist darauf nach hinc inde gewechselten Schrifften endlich den 4. April. 1639. bey dem hochlöblich-Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath der Herr Kläger mit seinem Begehren ab, und nach Nürnberg gewiesen, und also die beklagte Stadt Nürnberg bey ihren rechtmäßigen Exceptionen und respektive Nothmäßigkeit per Sententiam gelassen, und von der Klage absolviret worden. Dessen ungeachtet hat der klagende Herr Graff sich noch ferner schriftlich beschweret, ist aber auf der Stadt Nürnberg noch weiter einkommende Exceptiones, per Sententiam secundam den 31. Octobr.